

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
10.	Satzung der Stadt Bornheim vom 03.03.2008 über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Walberberg getroffenen Festsetzungen von 1957	30
11.	Bekanntmachung der aktuellen Bodenrichtwerte 2008 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf	33
12.	Umlegung Merten Me 02 (Klosterstraße / Schottgasse); Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahmen der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch	34
13.	Einladung der Jagdgenossenschaft Bornheim zu einer Genossenschaftsversammlung	35

Saubere Stadt – saubere Landschaft

Umweltsäuberungsaktion in Bornheim

Wie in jedem Jahr findet im Stadtgebiet Bornheim auch 2008 wieder eine Umweltsäuberungsaktion statt. Unter dem Motto „Saubere Stadt – saubere Landschaft“ ruft Bürgermeister Wolfgang Henseler freiwillige Helferinnen und Helfer dazu auf, „wilden Müll“ einzusammeln, der achtlos oder sogar gezielt in die Landschaft geworfen wurde.

Die Aktion findet in diesem Jahr am 05. und 12. April statt. Interessierte Gruppen oder Einzelpersonen können sich gerne am Umwelttelefon der Stadt Bornheim, 02222-945310, informieren und anmelden.

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Postkosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkassa und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

10.

**Satzung
der Stadt Bornheim vom 03.03.2008
über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren
Walberberg getroffenen Festsetzungen von 1957.**

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Walberberg durch den Flurbereinigungsplan von 1957 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Walberberg , Flur 7, Flurstück 78 wird eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

**Satzung der Stadt Bornheim vom 03.03.2008
über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Walberberg getroffenen
Festsetzungen von 1957**

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

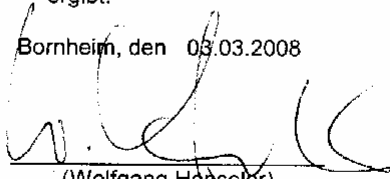
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 18.02.2008 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.03.2008



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug

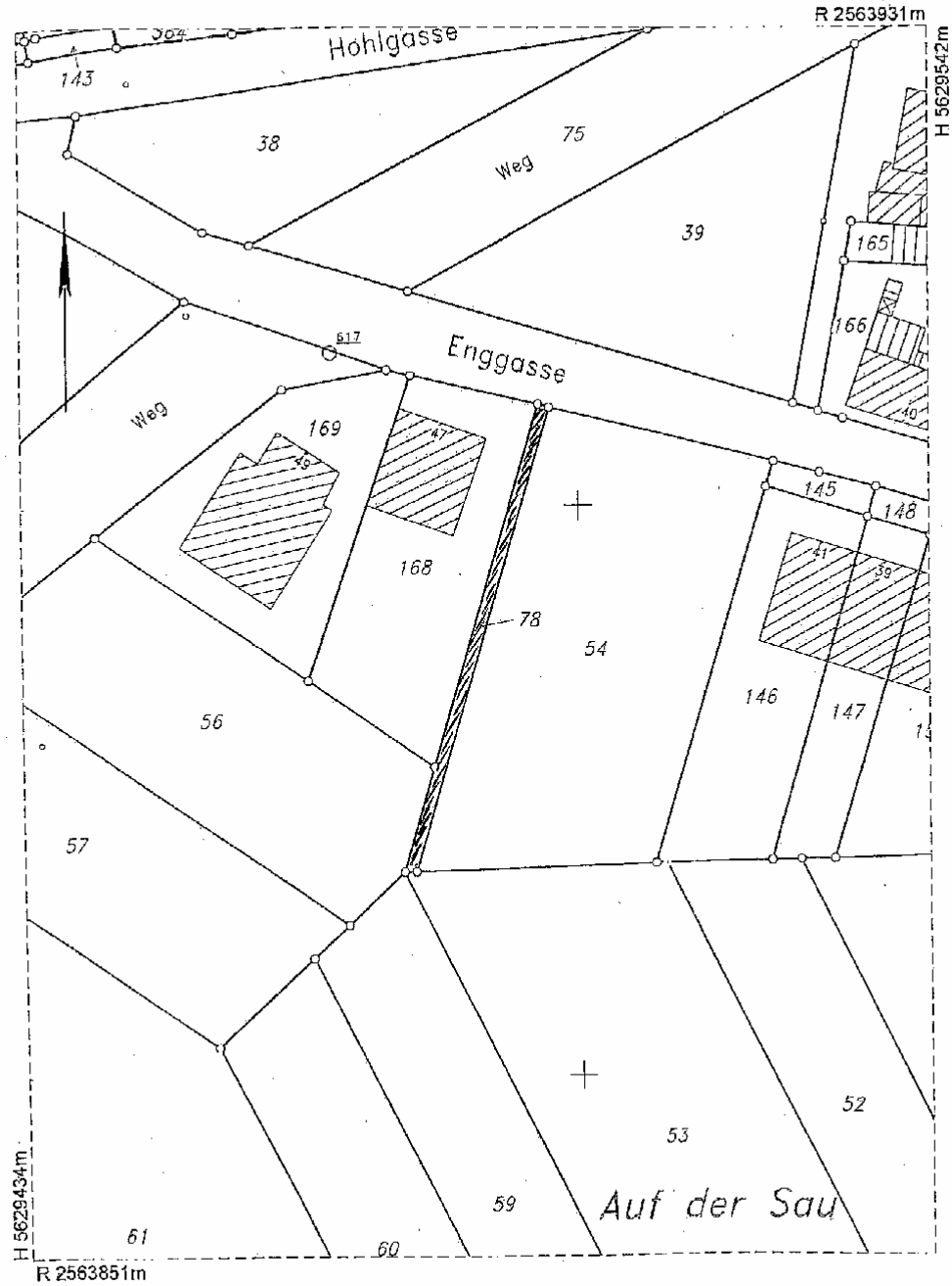
ungefährer Maßstab 1:500
Geschäftsbuch-Nr.:

- 32 -

RHEIN-SIEG-KREIS

- Katasteramt -

Stadt: Bornheim
Gemarkung: Walberberg
Flur: 7 Flurstück: 78/



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKataG NW).

Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Ausgefertigt: Siegburg, den

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Katasteramt
im Auftrag

11. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf



Aktuelle Bodenrichtwerte 2008

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) die Bodenrichtwerte für Bauland zum 01.01.2008 ermittelt und in der Zeit vom 22.01.2008 bis 01.02.2008 für die folgenden Gemeinden und Städte beschlossen:

Gemeinde: Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal,
Wachtberg, Windeck

Stadt: Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim,
Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2008 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde/Stadt, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.06 Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Siegburg, den 14.02.2008

gez. Wiese
Vorsitzender

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

12.

Umlegung Merten Me 02 (Klosterstraße/Schottgasse)

Bekanntmachung

**der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahmen der Entscheidung
gemäß § 76 Baugesetzbuch**

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass die Vorwegnahmen der Entscheidung gemäß § 76 BauGB zum Umlegungsverfahren Me 02 (Klosterstraße/Schottgasse) am 01.03.2008 unanfechtbar geworden sind.

Die Vorwegnahmen der Entscheidung umfassen sämtliche Grundstücke im Umlegungsgebiet und bestehen zu den Ordnungsnummern:

1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 21.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeleiteten Grundstücke ein.

Die in den Vorwegregelungen vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahmen der Entscheidung bekannt gegeben wird.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Bornheim, den 04.03.2008



Der Vorsitzende

Jagdgenossenschaft Bornheim

53332 Bornheim, den 6.3.2008
Geschäftsstelle:
Kardorf, Mühlenfeld 6
Tel.: 02227/5223
0172 2451832

13.

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bornheim gem. § 9 der Genossenschaftssatzung zu einer Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, dem 20.3.2008, 20.00 Uhr

in die Gaststätte Bräutigam in Bornheim-Merten, Händelstr. 45, ein.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Entgegennahme der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 28.2.2008
3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes betr.
 - 3.1 Einleitung des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens gegen die Anordnung der Unteren Jagdbehörde vom 30.11.2006 auf Angliederung von Grundflächen (Wald) aus dem TVB Rösberg an den Eigenjagdbezirk Lubig
 - 3.2 Einleitung des Klageverfahrens gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Angliederungsanordnung zu 3.1 vom 9.1.2008
 - 3.3 Antrag an die Untere Jagdbehörde auf Angliederung von Waldflächen (siehe 3.1) an den TVB Rösberg
 - 3.4 Einleitung eines Verfahrens zur Angliederung von Feldflächen aus dem TVB Rösberg an den Eigenjagdbezirk Lubig, Antrag an die Untere Jagdbehörde vom 4.10.2007
 - 3.5 Auf Grund der Ablehnung des Antrages zu 3.4 von der Unteren Jagdbehörde Erhebung einer Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Köln
4. Weiterverpachtung einer Teilfläche aus dem TVB Rösberg und Verlängerung der Pachtpreisvereinbarung betr. Angliederung aus dem TVB Merten an den Eigenjagdbesitzer Eberhard von Grootte, Haus Londorf, Merten
5. Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift zu TOP 2. kann nach vorheriger Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Jagdvorsteher


(H.-Heinrich Marx)